Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Aktuelle Themen der Agrarpolitik

Jahrestagung Pflanzenschutz am 13. Januar 2026

Marten Helmke
Referatsleiter im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Gliederung

1. Dünge-VO

2. Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2028

3. Änderung Rechtslage auf europäischer Ebene

4. Änderung Rechtslage Bund

5. Politik der Landesregierung

1. Düngeverordnung – aktuelle Entwicklung

- Mit **Urteil vom 24.10.2025** hat Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die **Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) für unwirksam** erklärt.

- Nach Auffassung BVerwG beruht AVDüV auf einer **nicht hinreichend bestimmten Ermächtigungsgrundlage.**

- **Regelungsdichte** der Düngeverordnung genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Eigentum und Berufsfreiheit.

- Grundlegende Vorgaben für die **Gebietsausweisung**, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, müssen in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden.

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022), aufgrund deren Vorgaben alle Länder die roten Gebiete ausgewiesen haben, reicht nach BVerwG dafür nicht aus - **bindet Behörden, entfaltet aber keine Außenwirkung.**

1. Düngeverordnung – aktuelle Entwicklung

- **Urteil des BVerwG** hat zur Folge, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium (**BMLEH**) verpflichtet ist, dass Düngerecht und vor allem die **Düngeverordnung** zu **überarbeiten.**

- Urteil gilt direkt nur für Bayern, hat mittelbar aber **Auswirkungen auf** die anhängigen **Klageverfahren** im Land M-V sowie die Landesverordnungen in anderen Ländern.

- **LM** M-V hat **BMLEH aufgefordert**, kurzfristig eine Stellungnahme zu dem Urteil abzugeben und **schnell eine praxistaugliche und verfassungskonforme Lösung** hinsichtlich der fehlenden Ermächtigungsgrundlage zu präsentieren – und zwar **spätestens bis 1. Februar 2026**, wenn die Düngesaison wieder beginnt.

- Vom **Vollzug laufender Verfahren** hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen in roten Gebieten, die im Landesrecht und Bundesrecht (§ 13a Abs. 2 DüV) festgesetzt wurden, wird **vorläufig abgesehen.**

1. Düngeverordnung – aktuelle Entwicklung

- Das Aussetzen des Vollzugs per Erlass bedeutet **nicht**, dass die Düngelandesverordnung in M-V aufgehoben ist.

- Verordnung bleibt solange in Kraft, bis sie **durch die Landesregierung aufgehoben** oder **durch das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern für unwirksam erklärt wird.**

- Landwirtschaftsbetriebe, die Flächen in Roten Gebieten bewirtschaften, sind somit an die Einhaltung der weiterhin wirksamen Düngelandesverordnung und den daraus abgeleiteten Beschränkungen bei der Anwendung stickstoffhaltigen Düngemittel gebunden.

- **Derzeit** würde ein Verstoß aber nicht geahndet werden.

- M-V strebt auf Bundesebene eine schnelle Herstellung der Rechtssicherheit für die Betriebe und Verwaltung an; dabei wird eine grundlegende Überarbeitung des Maßnahmenpakets bis hin zur Maßnahmendifferenzierung verfolgt.

2. GAP ab 2028

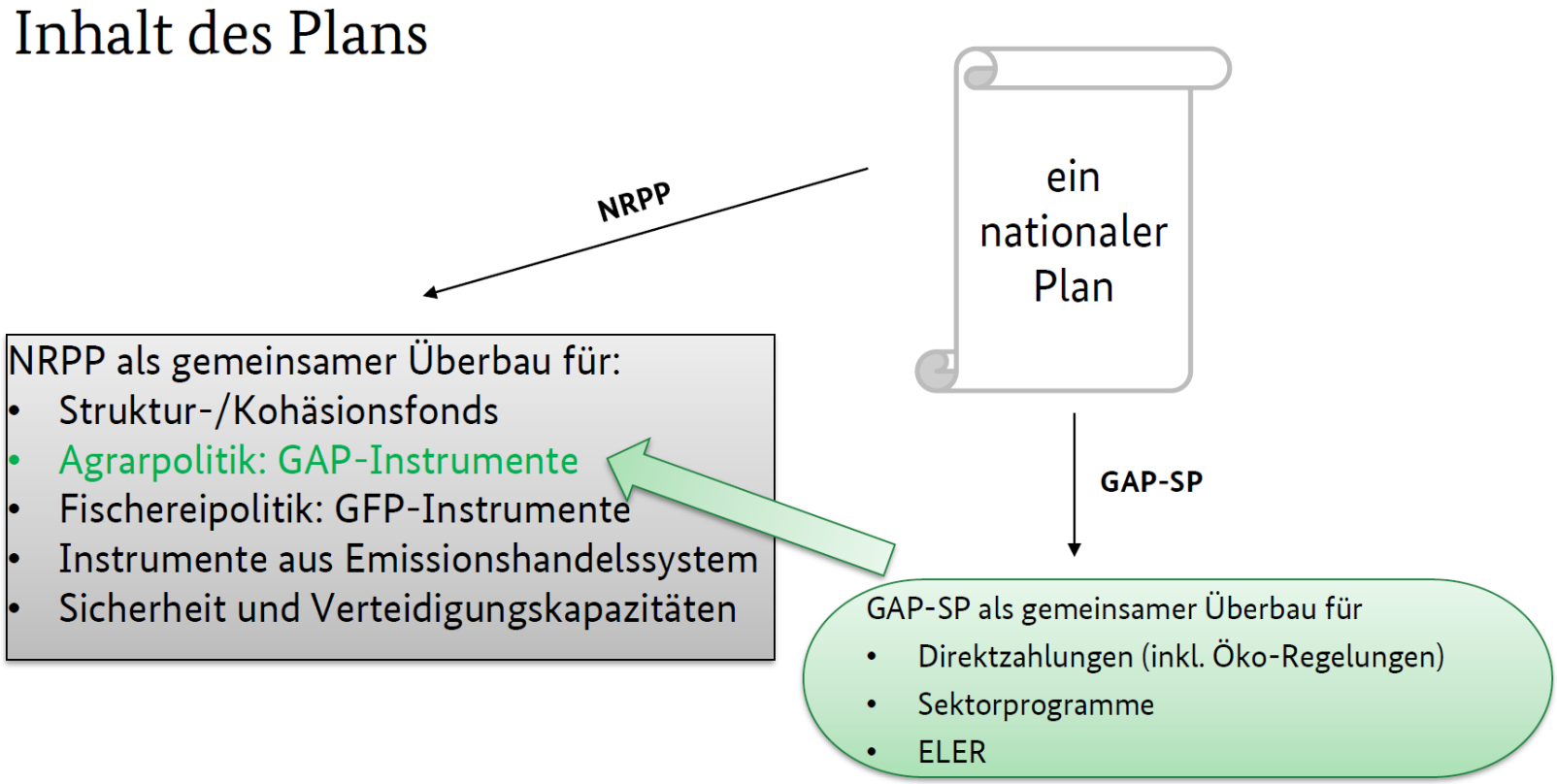

Es gibt lediglich einen Nationalen Plan je Mitgliedstaat.

Die GAP ist in den „**Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan**“ (NRP-Plan) eingebettet.

2. GAP ab 2028

Vorschlag Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) ab 2028

Annahmen für MFR 2028-2034:

MFR 2028-2034 insgesamt:	2.000,0 Mrd. EUR
Ansatz MFR für andere 1. Säule NRP	**865,0 Mrd. EUR**
GAP (inkl. 2,0 Mrd. EUR Fisch)	295,7 Mrd. EUR
Davon DE 11 %	33,1 Mrd. EUR
Davon M-V 7 % geschätzt	2,32 Mrd. EUR

Im Ergebnis dieser Schätzung wird MV ca. 0,58 Mrd. EUR für den Zeitraum 2028-2034 verlieren.

2. GAP ab 2028

Förderperiode 2028-2034 - Verordnungsvorschläge:

Aufbau der GAP-Interventionen

- In NRP-VO sind alle GAP-Interventionen.
- Für einige GAP-Interventionen **gibt** es ein festgelegtes **Budget.**
- Für einige GAP-Interventionen gibt es **kein eigenes Budget.**
- Einige „ehemalige“ GAP-Interventionen zählen **nicht mehr zur GAP** und haben auch kein Budget, wie z.B. **ländliche Entwicklung, Marktstruktur**, Hochwasserschutz, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, nicht produktive Investitionen (Moore, Sölle…).

2. GAP ab 2028 – Interventionen mit einem GAP-Budget

- degressive flächenbezogene Einkommensstützung
- gekoppelte Einkommensstützung
- Agrarumwelt- und Klimaaktionen
- Unterstützung für Kleinerzeuger
- Unterstützung für Risikomanagementinstrumente
- Unterstützung für Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern
- Unterstützung für die Niederlassung von Junglandwirten und Start-ups im ländlichen Raum und Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern
- Unterstützung für Vertretungsdienste

2. GAP ab 2028 – Interventionen ohne GAP-Budget

- LEADER
- Unterstützung für Wissensaustausch und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten
- Initiativen der territorialen und lokalen Zusammenarbeit
- EU-Schulprogramm

Erlebnisscheune Wotenitz

Mehrgenerationenhaus Blowatz
(Bild: Monika Seitz)

© julien tromeur - Fotolia

EU-Schulprogramm

2. GAP ab 2028

Kappung und Degression

- Kappung der jährlichen Gelder pro Betrieb EU-weit einheitlich bei 100.000 Euro;

- Degression:
  - über 20.000 Euro bis 50.000 Euro jährlich: -25 %;
  - über 50.000 Euro bis 75.000 Euro jährlich: -50 %;
  - über 75.000 Euro bis 100.000 Euro jährlich: -75 %.

- Für Mecklenburg-Vorpommern kann erwartet werden, dass die **Kappung ab 100.000 Euro ca. 1.010 Antragsteller** betrifft.

- Die **Degression von 20.000 bis 100.000 Euro** betrifft nach ersten Berechnungen **1.429 Antragsteller**.

- Damit würden **von den aktuell gezahlten ca. 314 Mio. Euro** in der ersten Säule **ab 2028 nur noch ca. 151 Mio. Euro** zur Zahlung gebracht werden. **Das sind über 50 % weniger!**

2. GAP ab 2028

Kurze Bewertung der Vorschläge

- Gefahr, dass **Interventionen, die nicht zum GAP-Budget** gehören, wie ländliche Entwicklung, Marktstruktur…, **kaum Beachtung** finden.
  - Es muss geklärt werden, wie die Programme weiterhin gefördert werden können!
  - Zu erwarten sind weniger Investitionen, Rückgang von Arbeitsplätzen
  - Gefährdung gleichwertiger Lebensverhältnisse

- **M-V verliert durch Kappung und Degression rund** 50 %!
  - Große Auswirkungen für die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe auf Liquidität und Investitionsfähigkeit

- Knappes Budget für mehr Aufgaben in einem Topf!
  - Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen sollen ebenfalls aus dem Budget finanziert werden.

2. GAP 2028

Forderungen M-V

- GAP soll als **eigenständiger Politikbereich** mit einem gesonderten und ausreichend finanzierten Fonds erhalten bleiben, **keine Kürzung des Budgets!**
- eigenständige Förderbudgets für ländliche Entwicklung nötig;
- angemessene **Förderung aller Betriebsformen und –größen** (ein Hektar ist ein Hektar);
- **Keine Kappung und Degression** bzw. freiwillig für die MS;
- festes GAP-Mindestbudgets für GAP-Interventionen;

2. GAP 2028 - aktueller Stand der Verhandlungen

- Es wurde politischer Druck seitens des Europäische Parlaments (EP) auf die Europäische Kommission (KOM) ausgeübt.
- Die **KOM** legte aufgrund der Gefahr einer Ablehnung der vorliegenden Vorschläge in einem Krisengespräch **Änderungsvorschläge** vor:
  - Mindestausgaben-Vorgabe für ländliche Räume (rural target) in Höhe von 10 % der NRPPs (also plus 50 Mrd. € für die ländlichen Regionen) und nach Dringlichkeitstreffen der EU-Agrarminister weitere 45 Mrd. € für Landwirte;
  - mögl. GAP-Budget = 400 Mrd. €;
  - Einführung neuer Definitionen z.B. für aktive Landwirte;
  - Stärkung der Rolle der Regionen;
  - Einschätzung: Ist als politisches Signal für den ländlichen Raum zu werten, geht aber in den grundlegenden Änderungen längst nicht weit genug.
- Der Rat schlägt eine freiwillige Kappung und Degression für die MS vor. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies durchsetzen wird.
- Ziel: Alle drei Verordnungen (MFR, NRPP, GAP) sollen **zum 1.1.2028 in Kraft** treten.
- Noch **kein** Trilog-Verhandlungsprozess in Brüssel.

3. Änderung Rechtslage auf europäischer Ebene

Gemeinsame Marktorganisation (GMO)

Änderung Artikel 148:

- Europäische Parlament hat am 8. Oktober für eine Verschärfung von **Artikel 148 GMO** gestimmt.
- Der neu formulierte Art. 148 Abs. 1 stellt einen Paradigmenwechsel dar: Die Mitgliedstaaten haben kein Option der Anwendung, sondern der Artikel ist verpflichtend umzusetzen.
- Neuregelung sieht verbindliche Vorgaben für schriftliche Verträge zwischen Milcherzeugern und verarbeitenden Betrieben vor.
- Verträge müssten eine spezifische Preisformel enthalten, die die Entwicklung der vollen Produktionskosten der Landwirte berücksichtigt.

Änderung Artikel 168:

- Ausweitung der Vertragspflicht auf weitere Sektoren z.B. Fleisch, Getreide, Obst und Gemüse

3. Änderung Rechtslage auf europäischer Ebene

Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Regelt, dass Soja, Rinder, Holz u.a. sowie daraus hergestellte Erzeugnisse innerhalb der EU nur dann gehandelt werden dürfen, wenn diese nicht mit Entwaldung in Verbindung stehen.

EU-Parlament hat **Änderungen am 17.12.2025** beschlossen.
Unternehmen erhalten ein zusätzliches Jahr für die Umsetzung: große Marktteilnehmer und Händler starten am 30.12.2026; kleine und kleinste Unternehmen am 30.06.2027.

Inhaltliche **Erleichterungen und Ausnahmen**:

- vereinfachte Sorgfaltspflichten: Kleine und kleinste Primärerzeuger müssen künftig nur noch eine einmalige vereinfachte Erklärung abgeben
- reduzierte Last für Händler: Verantwortung für die Einreichung von Sorgfaltserklärungen liegt primär bei jenem Unternehmen, das ein Produkt erstmals auf den EU-Markt bringt
- Nachgelagerte Händler, die das Produkt anschließend vermarkten, müssen keine erneute Erklärung einreichen
- Ausnahme für Druckerzeugnisse: Gedruckte Produkte wurden gänzlich aus dem Anwendungsbereich der Verordnung gestrichen

Pragmatische **Umsetzung über** das **Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) / Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)** vorgesehen

3. Änderung Rechtslage auf europäischer Ebene

Richtlinie über unlautere Handelspraktiken (UTP) im Agrar- und Lebensmittelsektor

- EU-Kommission möchte die **Position der Landwirte in der Lieferkette weiter stärken** und plant eine Änderung der UTP-Richtlinie.
- In einem aktuellen Bericht sind erste Signale für eine Verschärfung erkennbar.
- Die UTP-Richtlinie verbietet eine Reihe unlauterer Handelspraktiken („schwarze Liste“), andere sind nur nach vorheriger Vereinbarung zwischen Lieferant und Abnehmer erlaubt („graue Liste“). Ein Vorschlag ist für den Zeitraum zwischen Juli und September 2026 angekündigt.
- Brüssel zieht **neue Instrumente** in Betracht:
  - Erweiterung der schwarzen und grauen Liste unlauterer Handelspraktiken
  - mögliches Verbot des Verkaufs unter Produktionskosten

3. Änderung Rechtslage auf europäischer Ebene

Neue Züchtungstechniken:

- NGT 1-Pflanzen: Durch Mutagenese oder Cisgenese entstanden, enthalten kein genetisches Material von außerhalb des Genpools.
- Trilog beendet u.a. wurde vereinbart:
  - keine Kennzeichnungspflicht entlang der Lebensmittelkette für NGT-1-Pflanzen; einzige Ausnahme bilden Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
  - Opt-out für NGT-2-Pflanzen möglich (Mitgliedstaat kann entscheiden über Anbau),
  - kein Patentverbot, aber zahlreiche Soft-Rules (Patent-Datenbank, Patent-Expertengruppe, Patent-Folgestudie ein Jahr nach Inkrafttreten)
- Neben Mitgliedstaaten muss auch das Parlament zustimmen, Votum wird im März 2026 erwartet.
- Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse bekannt, sofern negative Auswirkungen auf das Ökosystem ausgeschlossen werden können.
- NGT-Pflanzen bieten vielfältige Chancen zur Anpassung an den Klimawandel, zur Ertragssicherung, zur Reduzierung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- Nachweis von Genome-Editing muss möglich sein und umgesetzt werden.

3. Umsetzung europäisches Recht

EU-Wiederherstellungs-Verordnung

Alle EU-weit als sanierungsbedürftig eingestuften Ökosysteme werden betrachtet. Der nationale Wiederherstellungsplan ist bis zum 1. September 2026 bei der KOM zur Bewertung vorzulegen.

3. Umsetzung europäisches Recht

EU-Wiederherstellungs-Verordnung - landwirtschaftliche Ökosysteme Artikel 11

Absatz	Inhalte
Art. 11, Abs. 2	• **Maßnahmen ergreifen**, die auf **positiven Trend** bei 2 der 3 **Indikatoren abzielen**: - Vorrat **an organischem Kohlenstoff** in mineralischen Ackerböden; - Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit vielfältigen **Landschaftselementen** (z. B. Hecken; Sölle; Steinhaufen etc.);
Art. 11, Abs. 3	• Zunahme der Populationen der **Feldvögel**

- Das übergreifende Ziel der WVO ist es, bis 2030 auf mindestens 20 % der Landfläche der EU, die der Wiederherstellung bedürfen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Finanzierung nicht gesichert; Diskussion um Daten sowie Monitoring-Aufwand;
- Die tatsächlichen Maßnahmen müssen auf konkreten Flächen stattfinden. Die Flächenbesitzenden müssen über attraktive „Mitmachangebote“ zur Mitwirkung bewogen werden.

3. Umsetzung europäisches Recht

Mercosur

- Die EU-Staaten haben am Freitag das umstrittene Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur gebilligt.
- Die Europäische Kommission verspricht sich davon eine Steigerung der EU-Exporte in die südamerikanischen Länder von bis zu 39 %.
- Landwirte und EU-Landwirtschaftsminister haben in den letzten Jahren wiederholt auf strengere Schutzmaßnahmen und Gegenseitigkeit in dem Abkommen gedrängt.
- Die Proteste führten zu Nachverhandlungen. Schutzklauseln sollen es der EU nunmehr ermöglichen, zollfreie Einfuhren für bestimmte Produkte auszusetzen, wenn die Märkte unter Druck geraten.
- Für die EU-Land- und Ernährungswirtschaft bringt das Abkommen auch Vorteile: Sie darf künftig zum Beispiel 30.000 t Käse pro Jahr zollfrei in die Mercosur-Staaten exportieren. Die Südamerikaner müssten rund 350 geografische Herkunftsangaben wie „Bayerisches Bier“ oder „Nürnberger Bratwürste“ vor Nachahmungen schützen.

4. Änderung Rechtslage Bund

Personelle Veränderung: Neuer Leiter des Referates 713, Pflanzenschutz**: Dr. Snell**

- Die neue Bundesregierung wird laut **Koalitionsvertrag die Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln** verbessern und den **Umfang und das Risiko beim Pflanzenschutzmitteleinsatz reduzieren**, unter anderem durch Anreize für die Präzisionslandwirtschaft (z.B. durch den Einsatz von Drohnen) und integrierten Pflanzenschutz.
- Bundesminister Alois Rainer hat Ende Juli 2025 eine **Projektgruppe zur „Neuausrichtung der Pflanzenschutzmittelzulassung"** eingesetzt. Ergebnisse sind noch nicht vorgelegt worden.
- Bisher hat **Umweltbundesamt (UBA) das letzte Wort**, wenn es darum geht, ein neues Pflanzenschutzmittel einzuführen. Als zuständige Umweltfachbehörde stellt es sicher, dass keine Mittel zugelassen werden, die unvertretbare Risiken für die Umwelt darstellen.
- Würde das Vetorecht des UBA abgeschafft, bliebe alleinige **Entscheidungsbefugnis** im Pflanzenschutzmittelzulassungsverfahren beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).
- **LM M-V schließt sich Kritik am UBA** bzw. der jetzigen Herangehensweise der PSM-Zulassung **an**. Es ist **ineffizient**, einerseits vier Ämter im Rahmen einer Bewertung hinzu zu ziehen, letzten Endes aber einer dieser Behörden eine finale Einschätzung zu ermöglichen.

4. Änderung Rechtslage Bund

Tierhaltungskennzeichnungsgesetz

- Durch Erstes Änderungsgesetz zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) vom 22. Juli 2025 wurde die Frist für die Lebensmittelkennzeichnung vom 1. August 2025 auf den 1. März 2026 verschoben.
- Aufgrund weiterer Überarbeitungsforderungen wird aktuell die **Verschiebung der Einführung auf den 1. Januar 2027** beschlossen. Dies soll mit einer Ausweitung des Geltungsbereiches (Außer-Haus-Verpflegung, Nutzungsarten (Sauen/Ferkel)) einhergehen.

Herausforderungen für M-V/die Länder, falls Gesetz nicht mehr Einheitlichkeit bringt:

- durch Föderalismus – unterschiedliche Auslegungen nicht geregelter Begrifflichkeiten
- bei Stufe 2: Kennzeichnung der Lebensmittel mit allen davon betroffenen Feldern: in M-V ca. 12.000 Lebensmittelbetriebe auf allen Stufen, (Mastschweinehaltungen ca. 500)
- Kennzeichnung von Lebensmitteln ist klar geregelt
- Kennzeichen nach TierHaltKennzG kann amtlich formell, aber nicht inhaltlich geprüft werden

4. Änderung Rechtslage Bund

Wolf – Rechtliche Bewertung

Der internationale Schutzstatus wurde für den Wolf geändert

- EU-Kommission hat im September 2024 beschlossen, die Bestimmungen der Berner Konvention zum Schutz von Wölfen zu ändern. So wurde am 7. März 2025 mit Unterstützung Deutschlands die Art Wolf von der Kategorie „streng geschützte Art“ in die Kategorie „geschützte Art“ in der Berner Konvention umgelistet.
- Daraufhin wurde die FFH-Richtlinie ebenfalls geändert. Am 14. Juli 2025 ist die Änderung der FFH-Richtlinie in Kraft getreten. Seitdem läuft eine 18-monatige Frist zur Umsetzung in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.
- Bundesregierung am Zug und muss das **Bundesnaturschutzgesetz und punktuell das Bundesjagdgesetz ändern**, damit ein Abschuss von Wölfen rechtssicher möglich ist.
- Voraussetzung hierfür ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt.

Wolf

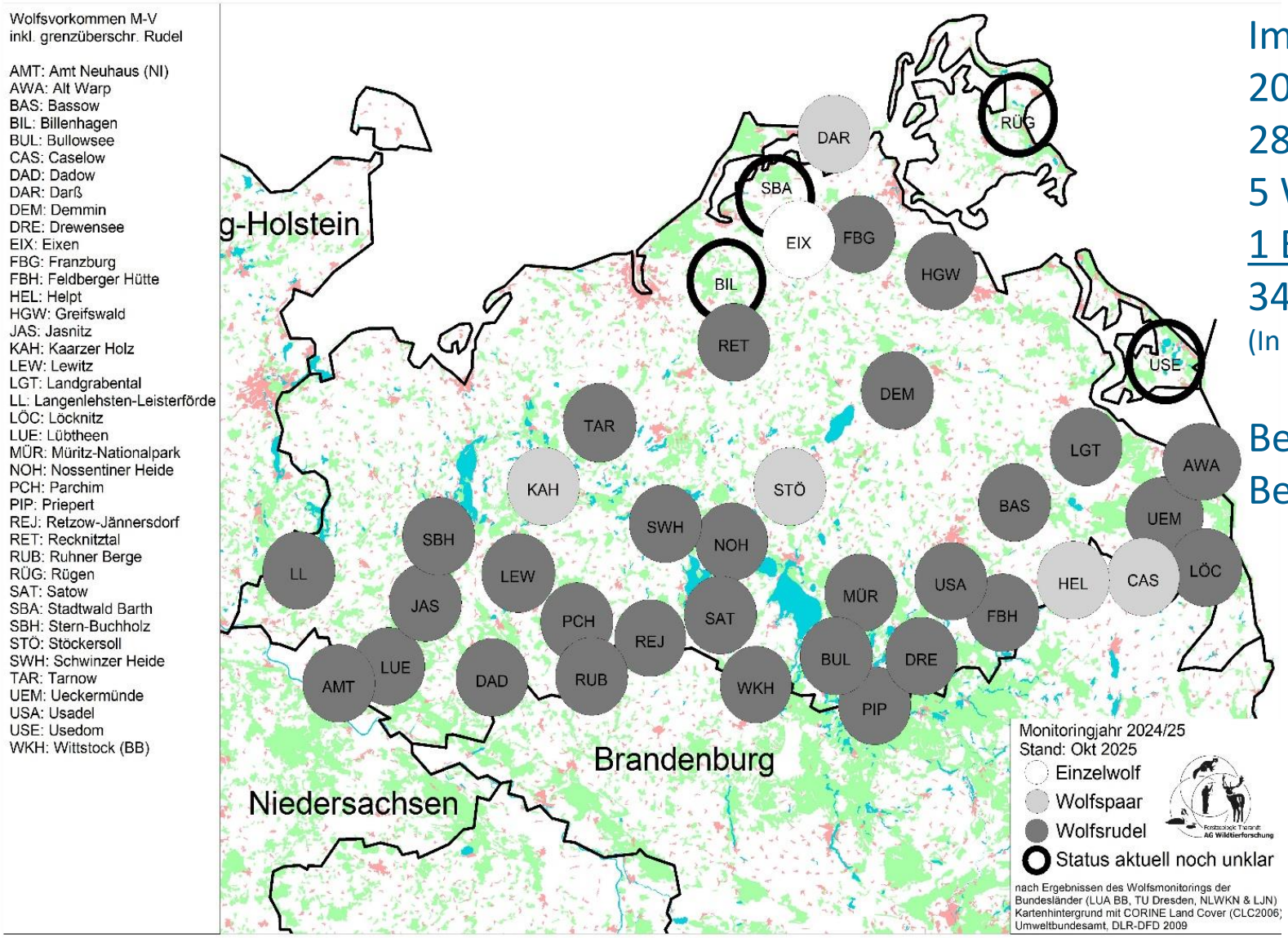

Im Berichtsjahr
2024/2025 gibt es in M-V
28 Wolfsrudel (19)
5 Wolfspaare (14)
1 Einzelwolf (1)
34 Territorien (34)
(In Klammern Vorjahreswerte)

Besiedlungsfläche gleich
Besiedlungsdichte erhöht

5. Politik der Landesregierung

Personalveränderungen

Herr André Konsolke

ist ab 5. Januar 2026 neuer Staatssekretär

im Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V

vormals Referatsleiter der Koordinierungsstelle Landesangelegenheiten (KStL)

5. Politik der Landesregierung

Landeswasser- und Küstenschutzgesetz M-V (LWaKüG M-V)

- Gesetz soll am 28. Januar 2026 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschlossen werden.
- Mit dem neuen Gesetz werden vier wesentliche Ziele erreicht:
  - der **Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern** wird gestärkt, auch mit dem Ziel, die Trinkwasseraufbereitung langfristig bezahlbar zu halten
  - das **Wasserentnahmeentgelt** wird moderat erhöht, wobei die Bedarfe der Landwirtschaft gesondert berücksichtigt und sparender Verbrauch belohnt wird
  - der **Schutz zusammenhängend bebauter Gebiete** vor Hochwasser der Binnen- und Küstengewässer wird als Aufgabenbereich des Landes endgültig **gesetzlich verankert**
  - und es wird die Grundlage für Maßnahmen zur **Klimaanpassung** geschaffen – etwa durch die Möglichkeit der Rückverlegung von Küstenschutzanlagen
- **Bauernverband M-V** bekennt sich zu Zielen, **fordert aber in zentralen Punkten Nachbesserungen**. Zukunft vieler landwirtschaftlicher Betriebe stehe auf dem Spiel.
- Gesetz enthält rechtliche Verschärfungen und zielt darauf ab, Kosten für Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung sowie Küsten- und Hochwasserschutz auf Gemeinden, Unterhaltungsverbände und damit auf Grundstückseigentümer zu verlagern. Hinzu kommen die **geplante Verdopplung der Wasserentnahmeentgelte und neue Abgaben für Beregnungswasser**.

5. Politik der Landesregierung

Landeswasser- und Küstenschutzgesetz M-V (LWaKüG M-V)

- Das Entgelt für die **Entnahme von Grundwasser** steigt von bisher **10 auf 20 Cent je 1.000 Liter**; für die **Entnahme von Oberflächenwasser** von bisher **2 auf 5 Cent je 1.000 Liter**.
- Die bisher vollständige Entgeltbefreiung als Privilegierung der Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau, die aus dem Wasserrecht der DDR übernommen worden war, wird nicht fortgeführt.
- Allerdings wird die **landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Beregnung** generell nicht dem regulären, sondern einem **reduzierten Abgabesatz** unterworfen, und beim **Einsatz wassersparender Bewässerungstechniken (Tröpfchenbewässerung**) beträgt der **Entgeltsatz 2 Cent je 1.000 Liter**. Die **Frostschutzberegnung** als existenzsichernde Maßnahme bleibt **entgeltfrei**.
- Auf die **Beregnungsrechte** wirkt sich die Landeswasserrechtsnovelle **nicht unmittelbar aus.**
- Für die **Erlaubnisfreiheit der Grundwasserentnahme** wird das neue Gesetz eine **klare Vorgabe (bis zu 10 Kubikmeter pro Tag und Entnahmestelle**) enthalten statt der bisher auslegungsbedürftigen Formulierung „in geringen Mengen“.

5. Politik der Landesregierung

Klimaverträglichkeitsgesetz

- Im **November 2025** hat sich der **Landtag** mit der **ersten Lesung** des Klimaverträglichkeitsgesetzes beschäftigt.
- Ziel ist ein **klimaneutrales M-V bis 2045** inklusive Rahmenvorgaben und Treibhausgasemissionsminderungspfaden für die einzelnen Sektoren.
- Struktur des Gesetzes orientiert sich an den Sektoren des Bundesklimaschutzgesetzes: Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstige
- **Zwischenziele der Minderung** sind: **2030 minus 26 Prozent, 2035 minus 53 Prozent, 2040 minus 78 Prozent der Treibhausgasemissionen im Land.**
- Gesetz sieht Erarbeitung eines Klimaschutzplanes in 2026 vor, der die konkreten Maßnahmen enthält, um den Ziel Pfad einzuhalten sowie einer Klimaanpassungsstrategie bis Anfang 2027.
- Besonderheiten in M-V wurden berücksichtigt, insbesondere sind die entwässerten Moore die größte Treibhausgas-Einzelquelle. Durch jahrzehntelange Entwässerung verlieren Moore nicht nur ihre ökologische Funktion, sondern setzen große Mengen CO_2 frei.

5. Politik der Landesregierung

Nutzungsmuster auf Moorflächen in M-V

Aktuelle Situation auf den landwirtschaftlich genutzten Mooren

- ca. 155.000 ha kohlenstoffreiche Böden in landwirtschaftlicher Nutzung (GLÖZ 2)

Nutzungsmuster auf dem Niedermoor-DGL

• Intensive Nutzung	(>1,4 RGV/ha)	34.000 ha	(Milch/Mast)
• Semiintensive/Extensive Nutzung	(>0,3 RGV/ha)	67.000 ha	(Mutterkuh)
• Mulchwirtschaft	(<0,3 RGV/ha)	36.000 ha	(Ackerbau)

- GLÖZ 2 auf Acker 17.000 ha

5. Politik der Landesregierung

Wie geht es weiter mit der Wiedervernässung?

- Klimaneutralität ist das Ziel, aber:
- Die Moorschutzstrategien seit 2000 sind immer auch beeinflusst durch die politische Großwetterlage und sich ändernde Prioritäten.
- Eine Finanzierung des Moorschutzes außerhalb der GAP wäre wünschenswert, ist heute und auch zukünftig jedoch unrealistisch.
- Derzeit ist keine Paludikulturverfahren in Sicht, das auf den Flächen annähernd mit intensiver, bodengebundener Tierhaltung konkurrieren könnte und den Landwirten eine alternative Einkommensquelle ermöglicht.
- Nutztierstrategie: MV mit ausgesprochen geringem Tierbesatz – Sicherung der Bestände und der Wertschöpfung aus diesem Sektor hat Priorität.
- GAP nach 2027: Moorschutz ist adressiert, Finanzmittel derzeit nicht; Privatmittel sind notwendig, um den Mittelbedarf abbilden zu können.

Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Marten Helmke
Telefon +49 385 588-16320
m.helmke@lm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de/Landesregierung/lm